

Satzung des nicht eingetragenen Vereins „Verein für saubere Justizarbeit“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für saubere Justizarbeit“
2. Der Verein ist ein „nicht eingetragener Verein“
3. Der Verein hat seinen Sitz unter folgender Adresse:
Max-Pechstein-Straße 7
08056 Zwickau

§2 Zweck des Vereins

1. Für neutrale Ermittlungen in alle Richtungen seitens Polizei und Staatsanwaltschaft
2. Für die Aufhebung des Anwaltszwangs
3. Für transparente Verhandlungen durch Videoaufzeichnung
4. Für die Kontrolle richterlicher Arbeit durch unabhängige Gremien

§3 Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Teilnahme an Verhandlungen bei Gericht als Prozessbeobachter
2. Aufklärung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit
3. Regelmäßiges Einfordern der Unterpunkte im Vereinszweck bei den zuständigen Behörden
4. Aufdecken, veröffentlichen und anzeigen von Verbrechen innerhalb der Justiz.

§4 Eintragung in ein Vereinsregister

1. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen
2. Die aus Veranstaltungen erwirtschafteten Umsätze kommen dem Verein für seine Arbeit zugute.

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Der Bedarf wird durch den Vorstand bestimmt
2. Für eine dauerhafte Mitgliedschaft kann sich der Interessent/Interessentin auf unserer Homepage www.saubere-justizarbeit.de bewerben.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung wirksam.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Dauerhafte Mitgliedschaften können schriftlich oder mündlich dem Vorstand angezeigt werden. Die formale Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Jahres (31.12.).

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 30,00 € pro Jahr erhoben. Dieser ist fällig zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vornehmlich für Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der Mitglieder bei Veranstaltungen wie Prozessbeobachtungen usw. verwendet.

§8 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. (Gründungs-)Mitglieder

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins „Verein für saubere Justizarbeit“ besteht aus:

1. Dem Gründungsmitglied
2. Den gewählten Vorstandsmitgliedern

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr und wird vier Wochen vorher angekündigt.

§11 Beschlussfähigkeit des Vereins

1. Der Vorstand entscheidet über die alltäglichen Dinge des Vereins

§12 Beschlussfassung

1. Es wird per Handzeichen abgestimmt
2. Eines der Vorstandsmitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt
3. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich dem Gründungsmitglied

§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen und zu archivieren.

§ 14 Änderung der Satzung

Der Verein behält sich vor, die Satzung im Ermessen zu ändern bzw. anzupassen, wenn dies für den Zweck erforderlich erscheint. Der Vorstand muss der Satzungsänderung zustimmen und die Mitglieder in Kenntnis setzen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein „Verein für saubere Justizarbeit“ kann ausschließlich durch den Vorstand aufgelöst werden.

§16 Haftung des Vereins

1. Die Haftung in jeglichen Fragen wird auf das Gründungsmitglied beschränkt. Eine Haftung des weiteren Vorstandes und der Mitglieder besteht nicht.
2. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Stand der Satzung 23.06.2020